

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 22.07.2014
Beratungspunkt	<b>Gemeinderat - Geschäftsordnung</b>
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

### Erläuterungen:

Nach § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

In der Verwaltungsvorschrift zu § 36 der Gemeindeordnung ist u.a. Folgendes geregelt:

„In der Geschäftsordnung sind außer dem Gang der Verhandlungen des Gemeinderates zu regeln:

- Das Verfahren für die Stellung und die Behandlung von Anträgen (§ 24 Abs. 4 Satz 2), ferner
- gegebenenfalls die Häufigkeit und das Verfahren der Fragestunde und
- das Verfahren der Anhörung (§ 33 Abs. 4 Satz 3) sowie
- das Verfahren zur Bildung eines Ältestenrates, dessen Zusammensetzung, das Nähere über seine Aufgaben und dessen Geschäftsgang.

Die Geschäftsordnung hat keinen Rechtsnormcharakter, sie ist eine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Gemeinderates.“

Die derzeit noch geltende Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.07.2009 beschlossen. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist es nicht zwingend notwendig, über die Geschäftsordnung nach der Neuwahl der Gemeinderäte erneut Beschluss zu fassen.

Die Geschäftsordnung basiert auf der Grundlage des Geschäftsordnungsmusters des Gemeindetages Baden-Württemberg.

§ 28 Abs. 2 (Fragestunde) soll der der bereits gängigen Praxis angepasst werden.

Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind fett gedruckt. Dies gilt nicht für die Kapitelüberschriften.

Von der Möglichkeit zur Bildung eines Ältestenrates nach § 33 a GemO hat der Gemeinderat in der Hauptsatzung keinen Gebrauch gemacht. Nähere Regelungen über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und dessen Aufgaben sind deshalb in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat nicht enthalten.

BM

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend dem beiliegenden Entwurf wird zugestimmt.

Beratung: